

# Sonja Steffen

## Rechtsanwältin

---

Steffen Rechtsanwaltskanzlei · Gerhart-Hauptmann-Straße 12 · 18435 Stralsund

Amtsgericht Stralsund  
Zweigstelle Bergen auf Rügen  
Schulstr. 1  
18528 Bergen auf Rügen

### Sonja Steffen

Fachanwältin für Familienrecht und  
Diplom-Verwaltungswirtin

### Kanzlei

Gerhart-Hauptmann-Straße 12  
18435 Stralsund  
Tel: 03831/666530  
Fax: 03831/666532

### Internet

[www.anwaltskanzlei-stralsund.de](http://www.anwaltskanzlei-stralsund.de)  
[info@anwaltskanzlei-stralsund.de](mailto:info@anwaltskanzlei-stralsund.de)

Steuernummer: 082/277/04498

Nur per beA

Aktenzeichen

**5/21st**

Bitte stets angeben

Stralsund, 05.01.2021

D2/17690

**- 43 F 332/20 -**

**In der Familiensache**

Sonneborn, Lisa u.a.

wird hiermit namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin zu 1), gesetzlich vertreten durch den Kindesvater Herrn Frank Sonneborn, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, vom 07.12.2020, Az.: 43 F 332/20,

### **Beschwerde**

eingelegt.

Es wird **beantragt**,

**den angefochtenen Beschluss aufzuheben.**

Weiterhin wird **beantragt**,

**der Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin für das Verfahren uneingeschränkt Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden zu gewähren.**

Mo + Di + Do 9-12 Uhr  
und 14-17 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01  
BIC COBADEFFXXX

## **Begründung:**

Der Beschluss vom 07.12.2020 ist aufzuheben.

Die elterliche Sorge hat weiterhin bei den Kindeseltern zu verbleiben.

In der Sache liegen die Voraussetzungen für einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäß §§ 1666, 1666a BGB im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG nicht vor.

Ein Eingriff in die Personensorge setzt nach §§ 1666, 1666 a BGB das Vorliegen einer erwiesenen Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Kindeswohls voraus und den Umstand, dass die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr von dem Kind abzuwenden. Eine solche Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Einstweilige Anordnungen können gemäß § 49 FamFG ergehen, wenn sie nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges gerichtliches Einschreiten besteht.

An den Entzug des Sorgerechts im Wege der einstweiligen Anordnung sind angesichts der Regelungen der §§ 1666, 1666 a BGB vor dem Hintergrund des Elternrechts aus Art. 6 GG hohe Anforderungen zu stellen. Je einschneidender eine Maßnahme ist, umso höher sind die Anforderungen an das Bedürfnis einer Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung.

Für die leiblichen Eltern ist die Trennung von ihrem Kind der stärkste vorstellbare Eingriff in ihr Elternrecht, der nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG, Beschluss vom 24.3.2014 - Az. 1 BvR 160/14 -, juris; BVerfG FamRZ 2002, 1021).

Eine solche vorläufige Maßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn sie zum Wohle der Kinder unumgänglich und die Sache derart eilbedürftig ist, dass sie bereits im Wege der vorläufigen Anordnung getroffen werden muss (vgl. OLG Jena FamRZ 2006, 280). Dies kommt regelmäßig bei unmittelbaren Gefahren für das körperliche oder seelische Wohl der Kinder wie z. B. Verwahrlosung, Missbrauch, Kindesmisshandlung in Betracht, denen durch sofortige Maßnahmen begegnet werden muss, (Kammergericht, FamRZ 2010, 1749 Rn. 5; OLG Jena FamRZ 2006, 280). Im Ergebnis kommt ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung nur bei akuten und unmittelbar bestehenden bzw. bevorstehenden erheblichen Gefährdungen des Kindeswohls in Betracht, bei denen ein Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann (vgl. BVerfG ZKJ 2011, 133; EGMR FamRZ 2005, 585).

Mo + Di + Do 9-12 Uhr  
und 14-17 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01  
BIC COBADEFFXXX

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung im vorliegenden Fall nicht vor.

Vorliegend fehlt es an einer akuten und unmittelbaren Gefährdung des Kindes, welche ein sofortiges Handeln notwendig macht.

Das erkennende Gericht begründet dementsprechend eine akute und unmittelbare Gefährdung der Kinder gar nicht erst weiter.

Das Gericht geht von einem Erziehungsversagen der Eltern aus, ohne auch diese Behauptung näher zu begründen.

Der fehlende Schulbesuch der Kinder vermag eine akute und unmittelbare Gefährdung der Kinder ebenfalls nicht zu begründen. Eine Ablehnung des Schulbesuchs begründet ebenso wenig einen Sorgerechtsentzug, insbesondere bei einer engen Bindung zwischen Eltern und Kindern, wie dies vorliegend der Fall ist.

Die Anhörung der Kinder hat überdies ergeben, dass sie weder verwahrlost sind noch fehlt ihnen die soziale Integration. Insbesondere die hier vertretene 14jährige Lisa ist intellektuell für ihr Alter sehr weit entwickelt.

Es wird des weiteren darauf verwiesen, dass die Durchsetzung der Schulpflicht nicht gegen den Willen eines 14jährigen Kindes möglich ist (OLG Schleswig, FamRZ 2019, 453).

Ob überhaupt eine schwerwiegende Gefährdung vorliegt, die eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes rechtfertigt, bedarf einer Aufklärung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Aus den im Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnissen ergibt sich jedenfalls keine akute und unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls.

Es wurde überdies seitens des erkennenden Gerichts versäumt, sich mit der Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit i.S.d. § 1666a BGB näher auseinander zu setzen. Dies ist jedoch in Anbetracht des erheblichen Eingriffs in die Elternrechte durch die im Beschluss enthaltenen Maßnahmen zwingend erforderlich.

Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, dass eine Rückkehr der Antragsgegnerin zu 1) in das frühere Wohnhaus auf Rügen nicht geplant ist. Die Antragsgegnerin zu 1) hat bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme bei ihrer Großmutter in Gingst gewohnt.

Die Beschwerde ist nicht mutwillig und hat Aussicht auf Erfolg, so dass Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist.

Mo + Di + Do 9-12 Uhr  
und 14-17 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01  
BIC COBADEFFXXX

Einer eigenen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse bedarf es nicht, da die Antragsgegnerin erst 14 Jahre alt ist und noch nicht über eigenes Einkommen verfügt. Eigenes Vermögen ist ebenfalls nicht vorhanden. Es wird Bezug genommen auf die vorliegenden Erklärungen der Kindeseltern.

Sonja Steffen  
Rechtsanwältin

Mo + Di + Do 9-12 Uhr  
und 14-17 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto  
Bank: Commerzbank  
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01  
BIC COBADEFFXXX